



# Amtsblatt

## der Landeshauptstadt Salzburg

---

Jahrgang 2021

Kundgemacht am 13. Oktober 2021

[www.stadt-salzburg.at](http://www.stadt-salzburg.at)

---

102. Kundmachung

Erweiterung der gebührenfreien Kurparkzonen im Bereich Itzling; Gebietsabgrenzungsverordnung Bewohnerparkzone "E-Itzling" (L) betreffend die Bergheimer Landesstraße L 118

GZ: 01/07/38380/2020/023

---

Kundmachung

Auf Grund des § 43 Abs 2a Z 1 der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960 wird vom Bürgermeister der Landeshauptstadt Salzburg als Bezirksverwaltungsbehörde in Salzburg verordnet:

### **Gebietsabgrenzungsverordnung Bewohnerparkzone „E-Itzling“ (L)**

#### § 1 Gebietsfestlegung

Das Gebiet der Bewohnerparkzone "E-Itzling" (L), deren Bewohner die Erteilung einer Ausnahmegewilligung gemäß § 45 Abs 4 StVO 1960 für ein zeitlich uneingeschränktes Parken in den im § 2 angeführten nahegelegenen Kurparkzonen beantragen können, umfasst die Straßen bzw. Wohnsitze, welche innerhalb des im beiliegenden Plan (Anlage 2) mit einer strichlierten Linie umgrenzten Gebietes gelegen sind.

#### § 2 Kurparkzonenstellflächen

Die Bewohner des im § 1 beschriebenen Gebietes können die Erteilung einer Ausnahmegewilligung gemäß § 45 Abs 4 StVO 1960 für ein zeitlich uneingeschränktes Parken in den nachfolgend angeführten Kurparkzonenbereichen der Bergheimer Landesstraße L 118 innerhalb der Bewohnerparkzone "E-Itzling" (L) beantragen:

Elisabethstraße, nördlich der August-Gruber-Straße sowie Itzlinger Hauptstraße zwischen der Salzburger Schützenstraße und der Raiffeisenstraße.

#### § 3 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt gemäß § 44 Abs 2b StVO 1960 iVm § 19 Salzburger Stadtrecht 1966 mit Ablauf des Tages, an dem diese im elektronisch geführten Amtsblatt der Stadt Salzburg kundgemacht wurde, in Kraft.

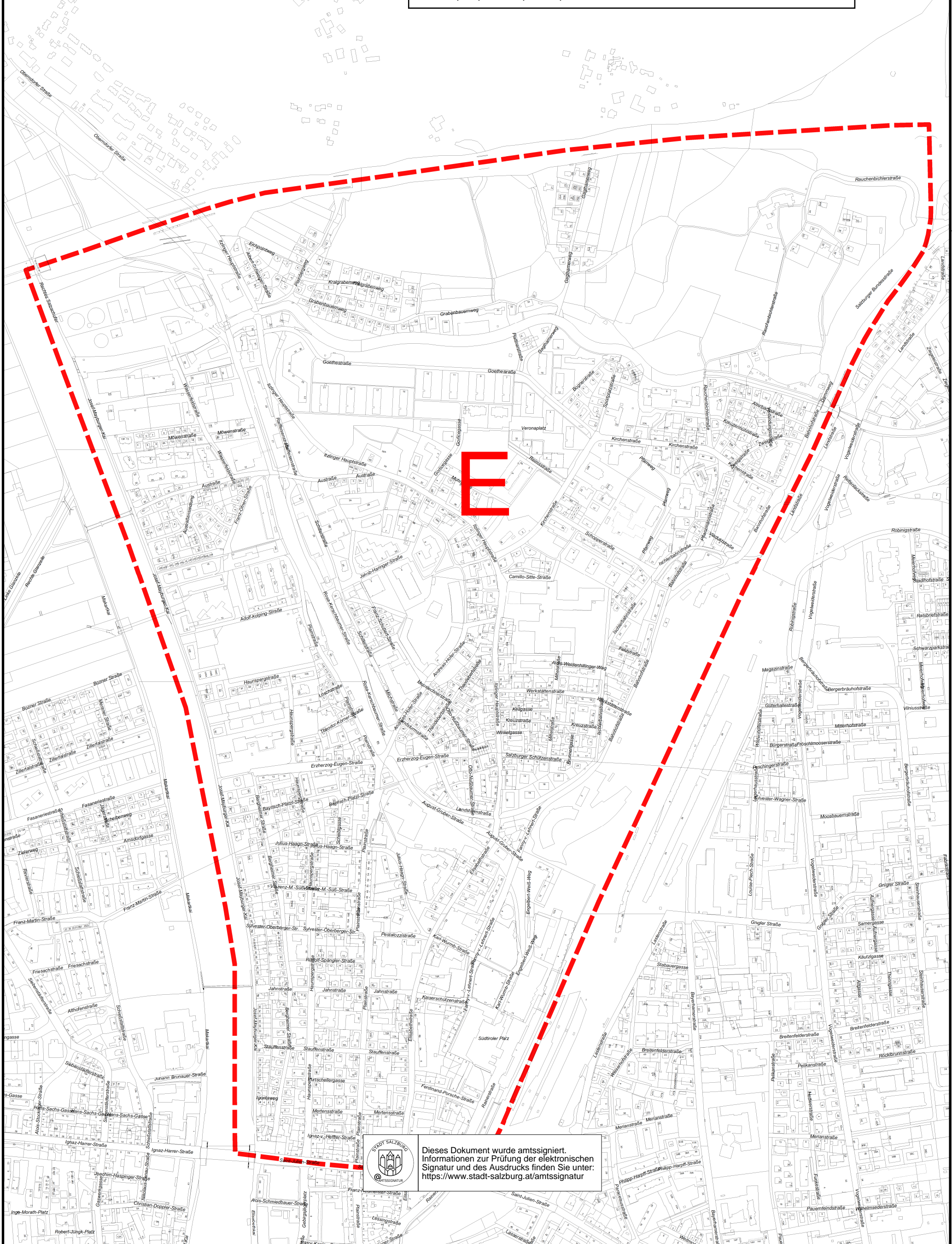
Für den Bürgermeister:  
Dr. Michael Haybäck



Plangrundlage: Digitale Stadtkarte  
MA 6/03 - Vermessung und Geoinformation  
Datenquelle: MA 5/03 - Stadtplanung und Verkehr  
Sachb.: SACHBEARBEITER  
Erstellt am: 12.01.2021/Ibrahim Kartal

Bildet einen wesentlichen Bestandteil der Verordnung vom 11.10.2021,  
Zahl 01/07/38380/2020/019

Anlage 2



Dieses Dokument wurde amtssigniert.  
Informationen zur Prüfung der elektronischen  
Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:  
<https://www.stadt-salzburg.at/amtssignatur>